

„1mo. Es wird bei eintretendem Glatteise jedem Hausbesitzer, bei 5 Rthlr. Strafe, befohlen, zur Verhütung höchst trauriger Unglücksfälle, den Grund, soweit sein Haus gehet, mit Asche, Sand, Häcksel oder andern die Glätte benehmenden Substanzen zu bestreuen.“

„2do. Dürfen die Straßen zwischen beiden Gassen und diese Letztern selbst zu keiner Jahreszeit, durch Wagen, Karren, Pflüge oder sonstiges Fuhrwesen, Holz, Steine u. s. w. beengt oder belegt, und die Durchfahrt gehindert werden.“

„3tio. Wer es gegen die, seinen Mitbürgern schuldige Achtung und die Sittlichkeit wagt, öffentliche Plätze und Straßen durch persönliche Unreinlichkeiten, durch Hinauswerfen unreiner Sachen und durch den Ausfluß von Abtritten u. s. w. zu einem allgemeinen Cloack zu machen, verfällt ohne Rücksicht des Standes und Geschlechts, in eine Strafe von 5 Rthlr.; zugleich werden, so viel die persönlichen Verunreinigungen betrifft, Eltern und Schullehrer alles Ernstes erinnert, die Jugend vor diesem ungesitteten und strafbaren Betragen pflichtmäßig zu warnen.“

„4to. Da es sich nicht selten ereignet, daß im Winter die öffentlichen Wege und Landstraßen durch angehäuften Schnee gesperrt, und die Communication von einem Orte zum andern unterbrochen wird, wodurch nicht allein das Handels-Verkehr, sondern auch die Eigenthümer der angränzenden Saatzfelder (über welche die Reisenden alsdann ihren Weg suchen müssen) einen nicht unbeträchtlichen Schaden leiden, so wird in dieser Rücksicht verordnet:“

„a) die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. haben alsobald nach gefallenem tiefen Schnee, sämtliche Wege und Landstraßen ihres Distrikts sorgfältig zu visitiren, und“

„b) ohne den geringsten Aufschub diejenigen Stellen, wo die Passage durch Schnee oder Eis gehemmt ist, von verbotenen Pflichtigen öffnen und in fahrbaren Zustand setzen zu lassen;“

„c) die Fußwege müssen von den Besitzern der angränzenden Ländereien vom Schnee und Eise gesäubert werden. Im Unterlassungsfall sind diese für allen an andern Feldern durch Uebergehen entstandenen Schaden verantwortlich.“

„d) Endlich werden die Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter u. s. w. bei 15 Rthlr. Strafe angewiesen, über das Resultat ihrer Straßenvisitationen, binnen 24 Stunden, ihren ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht an den Ortsrichter unfehlbar zu erstatten, und darin diejenigen, welche sich bei der vorgeschriebenen Wegereinigung ein Verschulden zu Schulden kommen lassen, anzugeben.“

37. Coesfeld den 10. December 1805. (U. b. Fruchtzehrung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Steigerung der Getreidepreise und bei der dem Lande obliegenden Verpflegung eines Theiles des zum Schutz des nördlichen Deutschlands aufgestellten königlich preussischen Truppen-Corps, wird die Ausfuhr der Körner- und Hülsen-Früchte, so wie des Branntweins, über die holländische, bentheimische, Loosische und bergische Landesgränze hin, unter Anwendung des Fruchtsperr-Edictes vom 18. December 1800 und mit Erneuerung des Verbotes der Benutzung ausländischer Mühlen vom 6. Oct. 1803 (Nr. 5 d. S.), streng verboten.

38. Coesfeld den 27. Januar 1806. (U. b. Militair-Vorspann.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs Erleichterung der durch die jetzt vervielfachten Militair-Vorspannstellungen schwer belasteten Schatzpflichtigen, sollen die von Stellung kriegsfolglicher Führer herkömmlich befreieten Unterthanen, nach Maßgabe der desfallsigen ältern Verordnung vom 1. Juni 1795 (conf. ad Nr. 554 d. 1sten Abth. d. S.), zur Spanndienstleistung fernerhin aufgeboten werden.